

Gemeinde Enzklosterle Landkreis Calw

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2013, geändert am 16.12.2014 und am 24.11.2015.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg (GemO)
sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20, 29 und 42 des
Kommunalabgabengesetzes für Baden-
Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat
der Gemeinde Enzklosterle am **24.05.2022** fol-
gende Änderungs-Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

*Die Satzung über den Anschluss an die öf-
fentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) vom
29.10.2013 wird wie folgt geändert:*

§ 8 erhält folgende Überschrift:

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasser-
versorgung ist sorgsam umzugehen. Die Was-
serabnehmer werden aufgefordert, wasser-
sparende Verfahren anzuwenden, soweit
dies insbesondere wegen der benötigten
Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasser-
haushalt zumutbar und aus hygienischen
Gründen vertretbar ist.

*In § 12 „Zutrittsrecht“ wird die Verweisung auf
das Wassergesetz korrigiert, § 12 wird wie
folgt geändert:*

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem
Ausweis versehenen Beauftragten der

Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Was-
sergesetz für Baden-Württemberg und des §
99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu sei-
nen Räumen und zu den in § 24 genannten
Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die
Prüfung der technischen Einrichtung, zur
Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflich-
ten nach dieser Satzung, insbesondere zur
Ablesung, zum Austausch der Messeinrich-
tungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der
Grundlagen für die Gebührenbemessung er-
forderlich ist.

*§ 17 „Anlage des Anschlussnehmers“ Abs. 2
wird wie folgt geändert:*

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der
Vorschriften dieser Satzung und anderer ge-
setzlicher oder behördlicher Bestimmungen
sowie nach den allgemein anerkannten Re-
geln der Technik errichtet, erweitert, geän-
dert und unterhalten werden. Die Errichtung
der Anlage und wesentliche Veränderungen
dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von
der Gemeinde zugelassenes Installationsun-
ternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist be-
rechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu
überwachen.

§ 17 Abs. 4 entfällt;

der bisherige § 17 Abs. 5 wird Abs. 4

*§ 22 „Nachprüfung von Messeinrichtungen“
Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die
Nachprüfung der Messeinrichtungen durch
eine Eichbehörde oder eine staatlich aner-
kannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und
Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserab-
nehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der
Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung
zu benachrichtigen.

§ 40 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

§ 41 „Grundgebühr“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

<u>Nenndurchfluss (Q_n)</u>		
2,5	6	15 m ³ /h
<u>Dauerdurchfluss (Q₃)</u>		
4	10	25 m ³ /h
€/Monat		
6,68	16,71	41,79

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42 „Verbrauchsgebühren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,00 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,00 €.

§ 42 Abs. 3 entfällt.

§ 46 Abs. 5 entfällt; der bisherige Abs.6 wird Abs. 5.

§ 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) In den Fällen des § 42 Abs. 2, sowie des § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Abs. 3 entfällt.

In § 50 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 entfällt die bisherige Ziffer 6; Ziffer 7 wird Ziffer 6.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Enzklösterle, 24.05.2022



Sascha Dengler
(Bürgermeister)